

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem AEUV und der Grundrechtecharta verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, zu der Beschwerde, die die Klägerin bei ihr am 12. Juli 2012 wegen des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung durch die VELUX-Gruppe eingereicht hatte, Stellung zu nehmen, obwohl sie förmlich dazu aufgefordert wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen, und zwar auch bei einer Einstellung des Verfahrens, falls die Kommission im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens eine Entscheidung erlassen sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht einen Klagegrund geltend: einen Verstoß gegen Art. 288 AEUV in Verbindung mit den Art. 102 AEUV und 105 AEUV sowie mit Art. 41 der Charta der Grundrechte.

Eine nach 3,5 Jahren — angeblich in der Sache — abgegebene erste Stellungnahme zu der Beschwerde der Klägerin sei keine Behandlung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Kommission habe keinen Beweis vorgelegt, dass sie im Rahmen des Prüfverfahrens in irgendeiner Weise tätig geworden sei. Die Kommission sei vor dem Erlass eines Beschlusses verpflichtet, die vom Beschwerdeführer angeführten tatsächlichen und rechtlichen Umstände genau zu prüfen. Das von der Beschwerdeführerin angestrebte Verfahren sei der einzige Weg zur Wahrung ihrer Rechte.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2017 — Optile/Kommission

(Rechtssache T-309/17)

(2017/C 249/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Organisation professionnelle des transports d'Île de France (Optile) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Thiriez und M. Dangibeaud)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 des Beschlusses SA.26763 der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2017 über mutmaßliche Beihilfen der Region Île-de-France für Unternehmen, die öffentliche Verkehrsmittel betreiben, teilweise für nichtig zu erklären, aber nur soweit davon ausgegangen wird, dass die von der Region Île-de-France in der Zeit von 1979 bis 2008 umgesetzte Beihilferegelung eine neue, „rechtswidrig durchgeführte“ Beihilferegelung sei;
- Art. 1 des Beschlusses SA.26763 der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2017 über mutmaßliche Beihilfen der Region Île-de-France für Unternehmen, die öffentliche Verkehrsmittel betreiben, teilweise für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Beihilferegelung von Mai 1994 bis zum 25. Dezember 2008 „rechtswidrig durchgeführt“ worden sei.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. In dem Beschluss SA.26763 (2014/C) (ex 2012/NN) der Kommission vom 2. Februar 2017 über die staatliche Beihilfe Frankreichs zugunsten von Busunternehmen in der Region Île-de-France (C[2017] 439 final) (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) sei festgestellt worden, dass die überprüfte Regelung eine neue Beihilferegelung darstelle. Diesbezüglich trägt die Klägerin folgende Rügen vor:

- Verstoß gegen Art. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9) (im Folgenden: Verordnung Nr. 2015/1589), da es die Rechtsgrundlage der überprüften Regelung schon vor Bestehen des Vertrags von Rom gegeben habe;
- Begründungsmangel in Bezug auf Art. 1 Buchst. b Ziff. v der Verordnung Nr. 2015/1589;

- Sachverhaltsirrtum und Rechtsfehler in Bezug auf den Zeitpunkt der Marktliberalisierung.
- 2. Die angefochtene Entscheidung stuft die Regelung für den Zeitraum von 1994 bis 1998 als neue Beihilferegelung ein. In diesem Rahmen rügt die Klägerin
 - eine Verletzung der Verfahrensrechte der Parteien und der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da die Kommission den Umfang ihrer Untersuchung über den im Eröffnungsbeschluss festgelegten Rahmen hinaus ausgeweitet habe;
 - eine Verletzung von Art. 17 der Verordnung Nr. 2015/1589, da die Kommission der Ansicht gewesen sei, dass ein von einer Privatperson gestelltes Aufhebungsersuchen die Verjährungsfrist unterbrochen habe.

Klage, eingereicht am 1. Juni 2017 — Campbell/Kommission

(Rechtssache T-312/17)

(2017/C 249/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Liam Campbell (Dundalk, Irland) (Prozessbevollmächtigter: J. MacGuill, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 7. April 2017, mit dem dem Kläger der Zugang zu Dokumenten betreffend ein gegen Litauen eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren wegen der behaupteten Nichtumsetzung der Richtlinie 2010/64/EU ⁽¹⁾ verwehrt wird, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe den Antrag auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht konkret geprüft und dadurch die relevante Rechtsprechung missachtet.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe sich rechtswidrig auf gewisse allgemeine Vermutungen betreffend die Verbreitung von Dokumenten berufen und dadurch die in der relevanten Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze missachtet.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe es versäumt, für jedes Dokument eine spezifische und tatsächliche Risikobewertung vorzunehmen und dadurch ebenfalls die relevante Rechtsprechung missachtet.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe es versäumt, eine spezifische und tatsächliche Prüfung der Möglichkeit eines teilweisen Zugangs vorzunehmen und dadurch die Rechtsprechung missachtet.
5. Fünfter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler der Beklagten hinsichtlich des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses, wodurch die Grundsätze der Rechtsprechung missachtet worden seien.

⁽¹⁾ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. 2010, L 280, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. Mai 2017 — Hebberecht/EAD

(Rechtssache T-315/17)

(2017/C 249/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Chantal Hebberecht (Addis-Abeba, Äthiopien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)